

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 24. Februar 1986
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bamberg (SPD)	34	Kirschner (SPD)	49, 50, 55, 56
Frau Borgmann (DIE GRÜNEN)	1	Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU)	43
Clemens (CDU/CSU)	36, 37, 38, 39	Frau Dr. Lepsius (SPD)	54, 59
Dr. Czaja (CDU/CSU)	31, 32, 33	Menzel (SPD)	46, 47
Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)	6, 58, 60, 61	Milz (CDU/CSU)	44, 45
Frau Dann (DIE GRÜNEN)	53	Müntefering (SPD)	35
Dr. Diederich (Berlin) (SPD)	9	Paintner (FDP)	28, 29, 30
Dolata (CDU/CSU)	51, 52	Reschke (SPD)	12, 13, 14, 15
Duve (SPD)	7, 8	Dr. Riedl (München) (CDU/CSU)	27
Esters (SPD)	20, 21	Schartz (Trier) (CDU/CSU)	2, 3
Frau Fuchs (Verl) (SPD)	22, 23	Schreiber (CDU/CSU)	16, 17
Frau Geiger (CDU/CSU)	18, 19	Dr. Solms (FDP)	10, 11
Hiller (Lübeck) (SPD)	4, 5	Dr. Sperling (SPD)	26, 57
Dr. Hüsch (CDU/CSU)	40, 41, 42	Frau Dr. Timm (SPD)	24, 25
Keller (CDU/CSU)	48		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen		
Frau Borgmann (DIE GRÜNEN) 1	Schreiber (CDU/CSU) 6	
Bewertung der durch Israel erzwungenen Landung eines libyschen Flugzeugs unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten	Haltung der Bundesregierung zur Problema- tik der in vitro-Fertilisation und des Embryo- transfers; bundeseinheitliche Regelung	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		
Schartz (Trier) (CDU/CSU) 1	Frau Geiger (CDU/CSU) 7	
Überschreitung der deutschen Höchstwerte für den Ausstoß radioaktiver Stoffe durch das französische Kernkraftwerk Cattenom	Benachteiligung der Halter schadstoffarmer Personenkraftwagen mit 1 397 Kubikzenti- metern gegenüber denen mit 1 400 Kubik- zentimetern bei der Steuerbefreiung	
Hiller (Lübeck) (SPD) 1	Esters (SPD) 8	
Transport von Atommüll und nuklearen Brennelementen über Lübecks Straßen und Häfen; Lagerung	Auswirkungen der Leistungen der Bundes- republik Deutschland an den EG-Haushalt seit 1968 auf die Staatsquote	
Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD) 2	Frau Fuchs (Verl) (SPD) 8	
Bevorzugte Einstellung von Frauen im Deut- schen Historischen Institut in Washington und in seinen wissenschaftlichen Beirat	Umzug der Angehörigen der britischen Streit- kräfte von Harsewinkel nach Gütersloh; Verminderung der auf die Stadt Harse- winkel zukommenden Belastungen	
Duve (SPD) 3	Frau Dr. Timm (SPD) 9	
Entfernen des Buches „Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939 bis 1945“ von G. Reitlinger aus der Bibliothek des Bundesministeriums des Innern	Benachteiligung von Bürgern durch den un- zutreffenden Inhalt offizieller Broschüren der Bundesregierung, z. B. durch falsche Angaben über die steuerlichen Erleichte- rungen bei Anschaffung eines Katalysator- Fahrzeuges in der Broschüre „Was Auto- fahrer jetzt wissen sollten“ vom Februar 1985	
Dr. Diederich (Berlin) (SPD) 3	Dr. Sperling (SPD) 9	
Aufrechterhaltung der Einreiseverweigerung für den Führer der Bhagwan-Sekte	Steuervergünstigung für private Mitfahr- gemeinschaften	
Dr. Solms (FDP) 4	Dr. Riedl (München) (CDU/CSU) 10	
Restauration des ehemaligen Residenz- schlosses Arolsen; finanzielle Beteiligung des Bundes	Überprüfung des Zusammenbruchs der Druckerei Thiemig in München durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen	
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz		
Reschke (SPD) 4	Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	
Voraussetzungen für die Durchführung von Sterilisationen, insbesondere bei Behinder- ten; Rechtsstellung des Gesetzes zur Ver- hütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und des Gesetzes über die freiwillige Kastration und anderer Behandlungsmethoden vom 15. August 1969; Anzahl der Sterilisationen bei Behinder- ten; Meldepflicht bzw. Statistik	Paintner (FDP) 11	
	Gewährung von Bürgschaften für den Export von Rindfleisch in Drittländer angesichts der Schwierigkeiten auf dem EG-Rind- fleischmarkt	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Paintner (FDP) 11	Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU) 17
Gewährung von Entschädigungen an die Landwirtschaft bei einkommensmindernden Auflagen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes und als Anreiz für ökolo- gisch wertvolle Bewirtschaftungsformen durch die Bundesländer im Rahmen des Beihilferechts der EG	Gesundheitsschäden bei Kindern durch Einwirkung erbgutverändernder Arbeits- stoffe auf Eltern
Paintner (FDP) 12	Milz (CDU/CSU) 18
Ausgleichszulagebeträge, die die Bundeslän- der an benachteiligte Gebiete bei Verzicht auf Mitfinanzierung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewähren dürfen	Neuregelung der §§ 40 und 41 Arbeitsförde- rungsgesetz angesichts der unterschied- lichen finanziellen Förderung Jugendlicher im berufsfördernden Lehrgang G 3
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen	Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
Dr. Czaja (CDU/CSU) 12	Menzel (SPD) 19
Prüfung der Zulässigkeit amtlicher Karten und Dokumente, die über das geteilte Deutschland unterrichten, durch das Bundes- ministerium für innerdeutsche Beziehungen; erfolgreiche Schriften und Maßnahmen zur Information über die deutsche Frage im Ausland	Untersuchung der Universität München über die Gesundheitsgefährdung durch in Disko- theken eingesetzte Lasergeräte
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	Keller (CDU/CSU) 20
Bamberg (SPD) 14	Einseitige Kontrolle des Bundesgesundheits- amts bei der Zulassung neuer Arzneimittel zugunsten von Medikamenten der Schul- medizin
Auflagenhöhe und Kosten der Neuauflage der Broschüre „AFG – Wegweiser durch das Arbeitsförderungsgesetz“; Notwendigkeit angesichts der geplanten Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)	Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen
Müntefering (SPD) 15	Kirschner (SPD) 21
Verzicht auf die Erhebung eines Eigenanteils von 5 DM bei der Fahrt eines Kranken mit eigenem Personenkraftwagen zur ambu- lanten Krankenhausbehandlung	Abbruch der denkmalgeschützten ehema- ligen Turnhalle beim Bau des Postamts Rottweil
Clemens (CDU/CSU) 15	Dolata (CDU/CSU) 21
Anhebung der Kriegsofferrenten zum 1. Juli 1986 unter Verzicht auf den Abzug des Kran- kenversicherungsbeitrags für Rentner	Verhinderung des Mißbrauchs von Post-Nachsendeanträgen
Dr. Hüsck (CDU/CSU) 16	Frau Dann (DIE GRÜNEN) 22
Rückkehr Volksdeutscher nach Polen nach Durchsetzung von Rentenansprüchen in der Bundesrepublik Deutschland	Personalkürzungen im Bereich der Linien- und Zeichenstellen der Deutschen Bundespost
	Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
	Frau Dr. Lepsius (SPD) 22
	Aufnahme von Wissenschaftlerinnen in die Sachverständigenkommission für das Deut- sche Historische Museum in Berlin
	Kirschner (SPD) 23
	Bundesmittel nach dem Städtebauförde- rungsgesetz 1986 für die Landkreise Tuttlingen und Rottweil

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Dr. Sperling (SPD)	24	Frau Dr. Lepsius (SPD)	25
Aufgaben des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der 12. Legislaturperiode		Aufnahme von Wissenschaftlerinnen in den wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Historischen Instituts in Washington	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie		Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft	
Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)	24	Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)	25
Geschlechtsdeskriminierende Praktiken bei der Ausschreibung von Stellen für das Deutsche Historische Institut in Washington und seinen wissenschaftlichen Beirat		Entwicklung der Ausgaben des Bundes nach dem Ausbildungsförderungsgesetz von 1976 und 1986, aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht und den Schularten	

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordnete
Frau Borgmann
(DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung die von israelischen Kampfflugzeugen am 4. Februar 1986 erzwungene Landung eines libyschen Flugzeugs mit syrischen Passagieren auf einem israelischen Flughafen für einen Akt des internationalen Terrorismus, oder wie bewertet sie diesen Vorgang unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten?

Antwort des Staatsministers Möllemann vom 21. Februar 1986

Die von Israel erzwungene Landung eines libyschen Flugzeugs auf einem israelischen Flughafen ist unter den gegebenen Umständen völkerrechtlich nicht zu rechtfertigen. Das israelische Vorgehen stellt einen Präzedenzfall dar, der die Freiheit der zivilen Luftfahrt gefährdet.

An der Entschlossenheit der Bundesregierung zur Bekämpfung des Terrorismus kann kein Zweifel bestehen. Alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus müssen sich jedoch im Rahmen des Völkerrechts halten.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

2. Abgeordneter
Schartz (Trier)
(CDU/CSU)
- Entsprechen Nachrichten der Wahrheit, nach denen der Ausstoß von radioaktiven Stoffen aus dem französischen Kernkraftwerk Cattenom ein Vielfaches der nach deutschem Recht zulässigen Werten überschreitet?
3. Abgeordneter
Schartz (Trier)
(CDU/CSU)
- Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, daß die Umweltbelastung von Cattenom nicht höher ist als bei deutschen Kernkraftwerken und wie nach deutschem Recht zulässig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 21. Februar 1986

Die radioaktiven Ableitungen nach Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Cattenom werden die nach deutschem Recht zulässigen Werte nicht überschreiten. Die Bundesregierung hat in Verhandlungen mit Frankreich die Zusicherung erhalten, daß die erwarteten Ableitungen in die Mosel 3 Ci/a pro Block des im Endausbau auf vier Blöcke ausgelegten Kernkraftwerks nicht überschreiten werden. Damit werden die Grenzwerte nach deutschem Recht allenfalls zur Hälfte ausgeschöpft, der Schutz der Bevölkerung im grenznahen Raum ist somit eindeutig gewährleistet.

Im übrigen ist sichergestellt, daß auf deutschem Staatsgebiet die erforderlichen Immissionmessungen durchgeführt werden und etwa auftretende Probleme sogleich in der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen behandelt werden.

4. Abgeordneter
Hiller (Lübeck)
(SPD)
- Was ist der Bundesregierung über Art, Umfang, Ausgangs- und Zielorte sowie Genehmigungserfordernisse und -zuständigkeiten der bisherigen und geplanten Transporte von Atommüll und nuklearen Brennelementen über Lübecks Straßen und Häfen bekannt, und in welcher Weise ist sie selbst am Genehmigungsverfahren dieser Transporte beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger
vom 26. Februar 1986**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß radioaktive Abfälle und Kernbrennstoffe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Skandinavien über Lübecker Häfen befördert werden.

Im vergangenen Jahr wurden zu den Lübecker Häfen zehn Beförderungsvorgänge mit unbestrahlten Brennstäben bzw. Brennelementen und fünf Beförderungsvorgänge mit bestrahlten Brennstäben auf der Straße abgewickelt.

Für Transporte radioaktiver Stoffe sind Genehmigungen entweder nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung notwendig. Bei radioaktiven Abfällen, soweit es sich nicht um Kernbrennstoffe handelt, wird die Genehmigung von den jeweils zuständigen Länderbehörden erteilt. Soweit es sich um Kernbrennstoffe (z. B. bei oben genannten Beförderungsvorgängen) handelt, ist für die Genehmigung die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zuständig. Die PTB handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers des Innern.

Im Zusammenhang mit den von den Kraftwerksbetreibern geplanten Transporten von abgebrannten MOX-Brennelementen nach Schweden verweise ich auf den Stenographischen Bericht zur 194. Sitzung des Deutschen Bundestages (S. 14585 bis 14586).

5. Abgeordneter
Hiller
(Lübeck)
(SPD)
- Sind Gesellschaften, die dem Bund gehören oder an denen er finanziell beteiligt ist, mit diesen Transporten oder der Lagerung – auch Zwischenlagerung – der atomaren Fracht befaßt, und wie bewertet die Bundesregierung die damit zusammenhängenden Sicherheitsfragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger
vom 26. Februar 1986**

Die in der Antwort auf Frage 4 erwähnten Beförderungsvorgänge von und nach den Lübecker Häfen werden mit verschiedenen Verkehrsträgern durchgeführt. Neben der Deutschen Bundesbahn (DB) sind mit den Beförderungsvorgängen ausgewählte Speditionsunternehmen, auch solche, an denen die DB beteiligt ist, befaßt.

Durch das den Transporten vorangehende atomrechtliche Genehmigungsverfahren auf der Grundlage nationaler und internationaler Bestimmungen und die staatliche Kontrolle wird in jedem Fall gewährleistet, daß während des gesamten Beförderungsvorganges die strengen Schutzvorschriften eingehalten werden.

6. Abgeordnete
Frau
Dr. Däubler-Gmelin
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung zwischenzeitlich unternommen, um entsprechend ihren Ankündigungen, Frauen im öffentlichen Dienst des Bundes zu fördern, Frauen zur Bewerbung um diese Positionen zu ermuntern, bzw. hat die Bundesregierung die Absicht, Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt in eine dieser Positionen einzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Neusel
vom 24. Februar 1986**

Der Erfolg der Bemühungen der Bundesregierung zeigt sich daran, daß der Anteil von Frauen an den neu eingestellten und beförderten

Bediensteten bei den obersten Bundesbehörden in den letzten Jahren angestiegen ist. So lag der Anteil von Frauen an den Neueingestellten im Zeitraum 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1983 bei 45,6 v. H.; im Zeitraum 1. Januar 1983 bis 31. Juli 1985 lag der Anteil von Frauen an den neu eingestellten jüngeren Bediensteten bei 54,7 v. H. Der Anteil der Frauen an den Beförderten lag z. B. im höheren Dienst zum Stichtag 30. Juni 1980 bei 5,3 v. H., am 30. Juni 1983 bei 6,4 v. H. und bei einer Erhebung zum Stichtag 30. November 1985 bei 10,9 v. H.

Die Bundesregierung hat am 19. Februar 1986 die Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung verabschiedet, durch die die Situation der Frauen im öffentlichen Dienst des Bundes weiter verbessert werden soll. Nach Nummer 1 der Richtlinie sollen Stellenausschreibungen so formuliert werden, daß sich auch Frauen zu einer Bewerbung aufgefordert fühlen; dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen sie gegenwärtig gering vertreten sind.

Bei Besetzung von Beamten-, Angestellten- und Arbeiterstellen sind Frauen unter Beachtung des Leistungsprinzips angemessen zu berücksichtigen.

Auf die Erhöhung des Anteils von Frauen ist dabei in Bereichen, in denen sie gering vertreten sind, hinzuwirken.

7. Abgeordneter **Duve** (SPD) Aus welchen Gründen wurde das Buch von Gerald Reitlinger, „Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939 bis 1945“, Berlin 1956, aus der Bibliothek des Bundesministeriums des Innern „ausgeschieden“?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 24. Februar 1986

Das Buch von Gerald Reitlinger in der englischen Originalausgabe mit dem Sachtitel „The Final Solution. The Attempt to Exterminate the Jews of Europe 1939–1945“ sowie eine deutsche Übersetzung mit dem Sachtitel „Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945“ sind nach wie vor im Bestand der Bibliothek des Bundesministeriums des Innern.

8. Abgeordneter **Duve** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Vorgang der Entfernung eines Buches, das einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen und zur Information darüber, was bereits 1956 über diese Verbrechen bekannt war, leisten könnte?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 24. Februar 1986

Eine Beantwortung dieser Frage erübrigt sich, da das Buch von Gerald Reitlinger aus dem Buchbestand der Bibliothek des Bundesministeriums des Innern nicht ausgesondert ist.

9. Abgeordneter **Dr. Diederich** (Berlin) (SPD) Hält die Bundesregierung an ihrer am 6. November 1985 (Plenarprotokoll 10/170) getroffenen Aussage fest, daß die Einreise des Oberhauptes der Bhagwan-Sekte Shree Rajneesh in die Bundesrepublik Deutschland unerwünscht sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 26. Februar 1986

Ja.

10. Abgeordneter
Dr. Solms
(FDP) Hat die Bundesregierung bereits eine Entscheidung darüber getroffen, ob sie sich an den Maßnahmen zur Sanierung und Restaurierung des ehemaligen Residenzschlosses Arolsen, dessen Einstufung als Baudenkmal von nationaler und kultureller Bedeutung feststeht, beteiligen wird?
11. Abgeordneter
Dr. Solms
(FDP) Wenn ja, in welchem Umfang wird sich die Bundesregierung neben dem Land Hessen an den dringend notwendigen Erhaltungsinvestitionen für das Schloß beteiligen, und zu welchem Zeitpunkt bzw. nach welchem Zeitplan sollen die Mittel zur Verfügung gestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 27. Februar 1986

Die Waldeckische Dominalverwaltung hat am 2. September 1985 gleichzeitig beim Bundesminister des Innern und beim Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst einen Antrag auf Bundes- und Landesmittel für die Restaurierung des Schlosses in Arolsen gestellt.

Die vom Hessischen Staatsbauamt Arolsen im Rahmen eines Sanierungsgutachtens vom Juni 1985 ermittelten Gesamtkosten betragen 23,2 Millionen DM, von denen während eines Zeitraums von elf Jahren, beginnend ab 1986, an Bundes- und Landesmitteln jeweils insgesamt 7,7 Millionen DM (700 000 DM/Jahr) erwartet werden.

Der Bundesminister des Innern beabsichtigt, sich in diesem Jahr mit 50 000 DM und in den Folgejahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Restaurierung des Schlosses zu beteiligen. Ob eine darüber hinausgehende Förderung aus Städtebauförderungsmitteln möglich ist, wird auf Anregung des Bundesministers des Innern gegenwärtig von dem dafür zuständigen Innenminister des Landes Hessen geprüft.

Angesichts der Tatsache, daß den in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Denkmalschutzmitteln von 6 850 000 DM ein Antragsvolumen von insgesamt rund 13,3 Millionen DM gegenübersteht, ist ein höherer Förderungsbetrag aus dem Denkmalschutzprogramm des Bundesministers des Innern nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

12. Abgeordneter
Reschke
(SPD) Auf Grund welcher Rechtsgrundlage werden heute Sterilisationen vorgenommen, und welche Rechtsstellung haben dabei das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und dessen Folgebehandlung als fortgeltendes Recht nach 1949 und das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard vom 25. Februar 1986

1. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 ist, soweit es nach 1949 als Bundesrecht weitergalt, zwischenzeitlich außer Kraft getreten (Artikel 8 Nr. 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974, BGBl. I S. 1297, 1299).

2. Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143, geändert durch Gesetz vom 23. November 1973, BGBl. I S. 1725) betrifft nur die „gegen die Auswirkungen eines abnormen Geschlechtstriebes gerichtete Behandlung, durch welche die Keimdrüsen eines Mannes absichtlich entfernt oder dauernd funktionsunfähig gemacht werden“ (§ 1 KastrG), sowie die mit entsprechender Zielrichtung durchgeführte „ärztliche Behandlung eines Mannes oder einer Frau, mit der nicht beabsichtigt ist, die Keimdrüsen dauernd funktionsunfähig zu machen, die aber eine solche Folge haben kann“ (§ 4 Abs. 1 Satz 1 KastrG). Auf Sterilisationen findet das genannte Gesetz deshalb keine Anwendung.
3. Nach Auffassung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofes gibt es zur Zeit keine deutsche Strafvorschrift, die freiwillige Sterilisationen mit Strafe bedroht (BGHSt 20, 81). Eine ohne wirksame Einwilligung vorgenommene Sterilisation stellt dagegen eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB dar.
13. Abgeordneter **Reschke** (SPD) Unter welchen Voraussetzungen können Sterilisationen bei Behinderten und bei entmündigten Behinderten vorgenommen werden, und bei welcher Behinderungsart oder welchem Grad der Behinderung können Dritte die Entscheidung über die Sterilisation treffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard vom 25. Februar 1986

Die Voraussetzungen für eine Sterilisation von Behinderten und von entmündigten Behinderten sind gesetzlich nicht geregelt.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Wie schon oben zu Frage 12 gesagt, stellt eine ohne wirksame Einwilligung vorgenommene Sterilisation eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 224 StGB dar. Zivilrechtlich ist die Sterilisation als Eingriff in die körperliche Integrität tatbestandsmäßig eine zum Schadensersatz verpflichtende Körperverletzung im Sinne des § 823 BGB, für deren Rechtmäßigkeit es auf einen besonderen Rechtfertigungsgrund ankommt (BGH in NJW 1976, 1790). Ein geistig Behinderter, der nicht über die erforderliche natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt, kann selbst nicht rechtswirksam in seine Sterilisation einwilligen.

Die Frage, ob anstelle des einwilligungsunfähigen Behinderten oder Entmündigten ein anderer (etwa Vormund oder Pfleger) – gegebenenfalls mit oder ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts – rechtswirksam in die Sterilisation einwilligen kann, beantworten die Gerichte unterschiedlich. Einige halten dies in entsprechender Anwendung des KastrG für zulässig. Andere verneinen die Zulässigkeit einer solchen Ersatz Einwilligung unter Hinweis darauf, daß es sich bei der Sterilisation um einen so höchstpersönlichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit handele, daß hier jede vertretungsweise erklärte Einwilligung ausgeschlossen sei. Eine Klärung der Rechtsfrage durch eine höchstrichterliche Entscheidung ist bisher nicht erfolgt.

Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Sterilisation behinderter Personen, die einwilligungsunfähig sind und bei denen der Eingriff auch in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse liegen könnte, zulässig sein soll, wird derzeit geprüft, die Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen.

14. Abgeordneter **Reschke** (SPD) Wie viele Sterilisationen wurden an Behinderten, differenziert nach Behinderungsart und -schwere, in den Jahren 1980 bis 1985 durchgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 25. Februar 1986**

Es gibt keine Meldepflicht für Sterilisationen. Deshalb liegen weder der Bundesregierung noch den Ländern statistische Angaben vor, die es erlaubten, Ihre Frage zu beantworten. Auch die Träger von Einrichtungen verfügen nicht über entsprechende Statistiken.

15. Abgeordneter
Reschke
(SPD)
- Gibt es eine Statistik oder Meldepflicht für in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte Sterilisationen, oder gibt es eine solche Statistik oder Meldepflicht für solche Personengruppen, an denen eine Sterilisation auf Grund der Entscheidung Dritter vorgenommen wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 25. Februar 1986**

Diese Frage ist schon in der Antwort auf die Frage 14 verneint worden.

16. Abgeordneter
Schreiber
(CDU/CSU)
- Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Problematik der in vitro-Fertilisation und des Embryotransfers?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 27. Februar 1986**

Die Problematik der in vitro-Fertilisation und des Embryotransfers ist in dem Bericht der Arbeitsgruppe „in vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie“, die vom Bundesminister der Justiz und vom Bundesminister für Forschung und Technologie eingesetzt worden ist, ausführlich dargelegt worden.

Die Bundesregierung hat sich eine abschließende Meinung zu den einzelnen Fragen noch nicht gebildet. Der Bundesminister der Justiz teilt die Auffassung der Arbeitsgruppe, daß

- gegen eine homologe in vitro-Fertilisation als Sterilitätstherapie keine grundsätzlichen Bedenken bestehen,
- die heterologe in vitro-Fertilisation mit zahlreichen Problemen belastet ist und deshalb lediglich unter bestimmten Absicherungen für vertretbar gehalten werden kann,
- in jedem Fall einem auf dem Wege der Samenspende, der Eispende oder der Embryonenspende erzeugten Kind die Möglichkeit nicht abgeschnitten werden darf, seine genetische Herkunft zu erfahren,
- jede Form der Ersatzmutterchaft grundsätzlich abzulehnen ist,
- die Erzeugung von menschlichen Embryonen zu Forschungszwecken nicht vertretbar ist,
- im übrigen Versuche mit menschlichen Embryonen nur insoweit vertretbar sein können, als sie dem Erkennen, Verhindern oder Beheben einer Krankheit bei dem betreffenden Embryo oder der Erzielung definierter, hochrangiger medizinischer Erkenntnisse dienen,
- das Klonen zur Herstellung von Menschen sowie die Erzeugung von Chimären- und Hybridwesen aus Mensch und Tier ohne Rücksicht auf die Art der angewandten Methode unzulässig ist.

17. Abgeordneter
Schreiber
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, in nächster Zeit diesbezüglich eine bundeseinheitliche Gesetzesregelung zu treffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 27. Februar 1986**

Die von der Arbeitsgruppe empfohlenen gesetzlichen Regelungen betreffen zu einem erheblichen Teil das Gesundheitswesen, für das der Bund insoweit keine Gesetzgebungskompetenz hat.

Im Bundesministerium der Justiz wird der Entwurf eines Embryonenschutzgesetzes vorbereitet, der u. a. strafrechtliche Verbote vorsieht für

- ein Klonen zur Herstellung von Menschen sowie die Erzeugung von Chimären- und Hybridwesen aus Mensch und Tier,
- die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken,
- die Forschung an menschlichen Embryonen über das Stadium der ersten Zellteilungen hinaus (14-Tage-Grenze).

Darüber hinaus wird voraussichtlich vorgeschlagen werden, die gewerbsmäßige Vermittlung von Ersatzmüttern strafrechtlich zu verbieten.

Ferner wird im Bundesministerium der Justiz geprüft, ob das Zivilrecht angepaßt werden muß. Diese Prüfung kann sich jedoch nicht auf die extrakorporale Befruchtung beschränken, sondern muß die zahlenmäßig überwiegenden Fälle der künstlichen Insemination einbeziehen. Diese Prüfung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

- | | |
|---|---|
| <p>18. Abgeordnete
Frau
Geiger
(CDU/CSU)</p> | <p>Wie verträgt es sich mit der Gleichbehandlung vor dem Gesetz, daß schadstoffarme Personenkraftwagen mit 1 397 Kubikzentimetern gegenüber schadstoffarmen Personenkraftwagen mit 1 400 Kubikzentimetern bei der Steuerbefreiung benachteiligt werden?</p> |
| <p>19. Abgeordnete
Frau
Geiger
(CDU/CSU)</p> | <p>Ist beabsichtigt, diese Ungleichbehandlung zugunsten der Halter kleinerer Personenkraftwagen zu ändern?</p> |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 25. Februar 1986**

Nach den Brüsseler Beschlüssen des Umweltministerrates vom 20. und 21. März 1985 dürfen Personenkraftwagen unter 1 400 Kubikzentimeter Hubraum nur bis zu einem Betrag von höchstens 750 DM gefördert werden. Die Fahrzeuge unter 1 400 Kubikzentimeter Hubraum mußten daher von der steuerlichen Förderung für schadstoffarme Personenkraftwagen, die bis zu 2 200 DM betragen kann, ausgenommen werden. Für sie wurde eine eigene Förderstufe mit entsprechend geringerer Steuerbefreiung und weniger strengen Grenzwerten geschaffen, nämlich „bedingt schadstoffarm Stufe C“.

Da bedingt schadstoffarme Personenkraftwagen der Stufe C weniger strenge Abgasgrenzwerte einhalten müssen, kann bei diesen Fahrzeugen die Schadstoffminderung mit geringerem technischen und finanziellen Aufwand erreicht werden. Ihre Halter werden daher durch die geringere steuerliche Förderung nicht benachteiligt. Eine weitergehende steuerliche Vergünstigung wäre mit den EG-Beschlüssen nicht vereinbar.

20. Abgeordneter
Esters
(SPD) Wie (in v. H.-Anteilen) haben die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland an den EG-Haushalt die Staatsquote in den einzelnen Jahren von 1968 bis 1978 beeinflusst und verändert?
21. Abgeordneter
Esters
(SPD) Und wie in den anschließenden Jahren bis heute?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 20. Februar 1986

Die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland an die Europäischen Gemeinschaften (EG), die sich aus dem im Bundeshaushalt nachgewiesenen Beitrag zum Haushalt der EG bzw. zu bestimmten Fonds und aus den sogenannten eigenen Einnahmen der EG (z. B. Zölle, Agrarabschöpfungen, Mehrwertsteuer-Anteile) ergeben, haben seit 1968 wie folgt die Staatsquote verändert:

Leistungen an die EG insgesamt – in v. H. des Bruttosozialprodukts –	
1968	0,20
1969	0,23
1970	0,08
1971	0,36
1972	0,45
1973	0,55
1974	0,48
1975	0,62
1976	0,63
1977	0,76
1978	0,77
1979	0,80
1980	0,78
1981	0,84
1982	0,85
1983	0,88
1984	0,90 ¹⁾
1985	0,97 ²⁾

¹⁾ Ohne 0,646 Milliarden DM rückzahlbarer Vorschuß, der im Rahmen der VGR nicht als Ausgabe nachgewiesen wird

²⁾ Einschließlich Sonderzahlung zur Entlastung Großbritanniens

22. Abgeordnete
Frau Fuchs (Verl)
(SPD) Sind der Bundesregierung Pläne der Royal Air Force bekannt, wonach die für die Angehörigen der britischen Streitkräfte angemieteten rund 200 Wohnungen „Westlich der Wippe“ in Harsewinkel (Kreis Gütersloh) gekündigt, in vier bis fünf Jahren verlassen und gegen an der Rhedaer Straße in Gütersloh angemietete Wohnungen eingetauscht werden sollen?
23. Abgeordnete
Frau Fuchs (Verl)
(SPD) Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die schwerwiegenden Auswirkungen eines Auszuges auf die Stadt Harsewinkel, auf die durch die bereits erfolgte Kündigung der Hochhausiedlung „Dammanns Hof“ erhebliche Belastungen zukommen, zu vermeiden oder zu vermindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 25. Februar 1986**

Der Bundesregierung ist von den Plänen der Royal Air Force, die angemieteten Wohnungen „Westlich der Wippe“ in Harsewinkel in vier bis fünf Jahren aufzugeben, bisher nichts bekannt. Die Bundesregierung wird die britischen Streitkräfte jedoch um Auskunft bitten und Sie über die Antwort unterrichten.

24. Abgeordnete
**Frau
Dr. Timm**
(SPD)
- Wie gedenkt die Bundesregierung den finanziellen Nachteil derjenigen Bürger und Bürgerinnen aufzufangen, die sich im Vertrauen auf die Richtigkeit der offiziellen Broschüre der Bundesregierung „Was Autofahrer jetzt wissen sollten“ vom Februar 1985 bei der Anschaffung eines Katalysator-Fahrzeuges eine steuerliche Erleichterung errechnet haben, die mit dem am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Gesetz in diesem Umfang nicht erfüllt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 25. Februar 1986**

In der vom Bundespresseamt im Februar 1985 herausgegebenen Broschüre „Was Autofahrer jetzt wissen sollten“ hat die Bundesregierung nur die von ihr geplante steuerliche Förderung und deren Auswirkungen vorgestellt. Sie hat dabei deutlich gemacht, daß dieser Plan erst in Kraft treten kann, wenn die gesetzgeberischen Maßnahmen abgeschlossen sind. Den Bürgerinnen und Bürgern war zusätzlich aus den Medien bekannt, daß bei der notwendigen Abstimmung dieses Plans mit den anderen Partnern in der Europäischen Gemeinschaft Probleme auftraten, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden mußten.

Die Broschüre stellte die von der Bundesregierung geplante Förderung zu einem Zeitpunkt vor, in dem der Ausgang der Gesetzgebungsarbeiten für alle Beteiligten noch nicht absehbar war und daher ein Vertrauenstatbestand noch nicht geschaffen werden konnte. Finanzielle Nachteile, die von der Bundesregierung auszugleichen wären, sind daher nicht entstanden.

25. Abgeordnete
**Frau
Dr. Timm**
(SPD)
- Woran können Bürgerinnen und Bürger erkennen, ob der Inhalt offizieller Broschüren der Bundesregierung glaubwürdig und zutreffend ist oder ob er nach der Verteilung der Broschüren durch die Gesetzgebung überholt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 25. Februar 1986**

Die von der Bundesregierung herausgegebenen Informationen enthalten, wie in dem zu Frage 24 genannten Fall, grundsätzlich in erschöpfender Weise die wichtigsten Erläuterungen, wozu auch Angaben über den Verfahrensstand der Maßnahme, also zum Beispiel Gesetzentwurf der Bundesregierung oder gültiges Gesetz, gehören.

26. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechend der Ankündigung in der dritten Fortschreibung des Energieprogramms, einen Vorschlag vorzulegen, der die Teilnahme an privaten Mitfahrergemeinschaften steuerlich begünstigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 26. Februar 1986**

Die Frage, wie die Teilnahme an einer privaten Fahrgemeinschaft steuerlich zu behandeln ist, war Gegenstand einer Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder. Ich weise dazu darauf hin, daß im Falle der entgeltlichen Mitnahme die Zahlungen der Mitfahrer von diesen als Werbungskosten abgezogen werden können.

Weitergehende Regelungen sind nicht beabsichtigt.

Beschluß

Zur Frage der steuerlichen Behandlungen von Umwegstrecken bei Fahrgemeinschaften ergab die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgendes:

Fahrgemeinschaftbedingte Umwegstrecken sind als Teil der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusehen. Der Fahrer der Fahrgemeinschaft hat demnach die Möglichkeit, die Umwegstrecke in die Berechnung der Kilometerpauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG miteinzubeziehen. Dies gilt allerdings nur für den Fall der wechselseitigen Mitnahme. Wenn die Fahrgemeinschaft in der Weise gebildet wird, daß nur ein Arbeitnehmer ständig sein Fahrzeug einsetzt und Mitfahrer gegen Entgelt mitnimmt, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, daß der Fahrer nur seine Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Rahmen der Kilometerpauschale geltend machen kann; etwaige Mehraufwendungen durch das Abholen und Zurückbringen der Mitfahrer wären bei der Ermittlung der Einkünfte aus der Mitfahrerentschädigung im Rahmen des § 22 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen, falls eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen ist.

27. Abgeordneter
Dr. Riedl
(München)
(CDU/CSU)

Ist das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bereit und in der Lage, alle Vorgänge um den Zusammenbruch der Druckerei Thiemig in München mit 670 Beschäftigten sofort zu überprüfen und hiervon vor allem auch die öffentlich erhobenen Vorwürfe angeblicher schwerer wirtschaftskrimineller Handlungsweisen von Beteiligten einzubeziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 27. Februar 1986**

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übt nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) die Aufsicht über Kreditinstitute aus, und zwar aus öffentlich-rechtlichen Gründen und im öffentlichen Interesse. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Befolgung des KWG und der mit dem KWG im Zusammenhang stehenden Gesetze und gesetzlichen Vorschriften durch Kreditinstitute sicherzustellen. Die Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Gesetze durch die Kreditinstitute gehört nicht zu den Aufgaben des Amtes.

Auf Grund von Hinweisen und Presseveröffentlichungen hat das Amt die im Zusammenhang mit den finanziellen Problemen der Druckerei Thiemig genannte Bank bereits um Stellungnahme gebeten. Diese Äußerung soll die Vorgänge um die Druckerei Thiemig und in der Presse als ähnlich gelagert dargestellte Fälle umfassen. Erst nach Eingang und Auswertung der Stellungnahme ist dem Bundesaufsichtsamt die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Angelegenheit möglich.

Die Prüfung von Vorwürfen wirtschaftskrimineller Handlungsweise von Beteiligten gehört nicht zu den Aufgaben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen. Sie obliegt den Strafverfolgungsbehörden und der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

28. Abgeordneter
Paintner
(FDP)
- Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der Schwierigkeiten auf dem Rindfleischmarkt in der Europäischen Gemeinschaft mit ihren hohen Lagerbeständen beim Export von Rindfleisch in Drittländer, Hermes-Bürgschaften zu gewähren, und falls dies wegen EG-Recht nicht möglich ist, sich bei der Europäischen Gemeinschaft für entsprechende Bürgschaften einzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 28. Februar 1986

Die Bundesregierung stellt zur Förderung deutscher Ausfuhren das Instrumentarium der Ausfuhrleistungsgewährleistungen, die sogenannten Hermes-Bürgschaften, zur Verfügung. Solche Absicherungen können eingesetzt werden für Lieferungen und Leistungen; bei den Lieferungen ist die gesamte Bandbreite von Rohmaterialien oder landwirtschaftlichen Produkten bis zu Hochtechnologieerzeugnissen versicherbar.

So besteht auch die Möglichkeit, Rindfleischexporte mit solchen Hermes-Bürgschaften auszustatten. Hier ist allerdings zu beachten, daß nach internationaler Absprache im Rahmen der Berner Union allenfalls Zahlungsziele bis zu 180 Tage versichert werden können. Es liegt auch im Interesse der Exporteure selbst, für rasch konsumierbare Produkte wie Rindfleisch keine ausufernden Kreditbedingungen einzuführen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

29. Abgeordneter
Paintner
(FDP)
- Kann die Bundesregierung Auskunft darüber erteilen, welche Möglichkeiten die Bundesländer im Rahmen des Beihilferechts der EG haben, der Landwirtschaft Entschädigungen bei einkommensmindernden Auflagen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes sowie Beihilfen zur Erhaltung von Kleinbetrieben oder als Anreiz für bestimmte ökologisch wertvolle Bewirtschaftungsformen zu gewähren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 26. Februar 1986

Die EG-Kommission ist nach dem EWG-Vertrag und den auf seiner Grundlage erlassenen besonderen Rechtsvorschriften allein zuständig zu beurteilen, inwieweit nationale Beihilfen, die gemäß den in Ihrer Frage angesprochenen Zielsetzungen gewährt werden, mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbaren sind. Nach den Bestimmungen des EWG-Vertrages sind nationale Beihilfemaßnahmen in jedem Fall der EG-Kommission zu notifizieren; sie dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die EG-Kommission die Zustimmung erteilt hat.

Im Falle von Entschädigungen, die der Landwirtschaft bei einkommensmindernden Auflagen aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes gewährt werden, ist im allgemeinen mit der Zustimmung der Kommission zur Durchführung derartiger Maßnahmen zu rechnen.

Dagegen dürften produktions- oder betriebsbezogene Beihilfen, die nur auf Grund der geringen Größe landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden sollen, in der Regel von der EG-Kommission abgelehnt werden.

Allerdings können Kleinbetriebe unter bestimmten Bedingungen durchaus an strukturpolitischen Hilfen teilhaben, wie z. B. im Rahmen der Investitionsförderung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Effizienz-Verordnung), die in Artikel 8 ausdrücklich Regelungen für national finanzierte Beihilfen zugunsten landwirtschaftlicher Kleinbetriebe vorsieht.

Bestimmungen für Beihilfen als Anreiz für bestimmte ökologisch wertvolle Bewirtschaftungsformen enthält ebenfalls die vorgenannte Effizienz-Verordnung. In Artikel 19 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, in Gebieten mit gefährdeter Umwelt besondere einzelstaatliche Regelungen zu treffen, um zur Einführung oder Beibehaltung landwirtschaftlicher Produktionspraktiken beizutragen, die mit den Erfordernissen des Schutzes des natürlichen Lebensraums vereinbar sind. Auf Grund verfassungsrechtlicher Regelung obliegt die Durchführung derartiger Maßnahmen den Bundesländern.

Nach Auffassung der EG-Kommission handelt es sich bei den in Artikel 19 vorgesehenen Maßnahmen jedoch nur um eine vorläufige Regelung. Es ist damit zu rechnen, daß die Kommission demnächst Vorschläge für eine gemeinsame Regelung in diesem Bereich vorlegt.

30. Abgeordneter
Paintner
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welche Ausgleichszulagebeträge die Bundesländer in den benachteiligten Gebieten unter Beachtung der einschlägigen EG-Bestimmungen maximal gewähren dürften, wenn sie auf Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu verzichten bereit wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 24. Februar 1986

Die Bundesländer können unter Beachtung der einschlägigen EG-Bestimmungen grundsätzlich maximal 240 DM je Großvieheinheit gewähren. Dies trifft zu für die Anwendung der Ausgleichszulage im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und auch außerhalb ohne Mitfinanzierung durch den Bund. Nach den EG-Bestimmungen wird die Höhe der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung des Ausmaßes der die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigenden ständigen natürlichen Nachteile bestimmt. Die Bundesländer kommen dieser Bestimmung durch einzelbetriebliche und gebietliche Differenzierungen nach.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

31. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Gehört auch die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschungsprojekte über mögliche Voraussetzungen und Wege einer stetigen Politik, „die Teilung Deutschlands und Europas mit friedlichen Mitteln zu überwinden“

(Drucksache 10/4697 S. 1) und die deutsche Frage innerhalb einer freiheitlichen und föderalen europäischen Friedensordnung zu lösen, zu den „vornehmsten Aufgaben“ des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen im Rahmen seiner „deutschlandpolitischen Verantwortung“, seiner einschlägigen Koordinierungsaufgaben sowie der Aufgaben, „durch objektive Informationen über die Probleme im geteilten Deutschland zu unterrichten“, mit „Mitteln und Methoden“, die dieser Pflicht des Ressorts „zutraglich und angemessen“ sind?

**Antwort des Staatssekretärs Rehlinger
vom 27. Februar 1986**

Wie in der Antwort vom 16. Januar 1986 (Drucksache 10/4697 S. 23) dargelegt, ist die Bundesregierung generell der Auffassung, daß Gebrauchs- und Orientierungskarten weder geeignet noch fähig sind, jeweils zusätzlich die deutschlandpolitischen Rechtspositionen in ihrer gesamten Komplexität abzubilden. Solchen Karten, auch wenn sie amtlich verantwortet werden, kann keine außerhalb ihrer selbst liegende Bedeutung beigemessen werden. Im übrigen leitet sich aus der Rechtsprechung des IGH, den Verfassungsgeboten und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Bundesregierung nicht die Pflicht her, in amtlich zu verantwortenden Gebrauchskarten durchgängig auch die Rechtslage darstellen zu müssen.

32. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)

Muß die Zulässigkeit amtlicher Karten und Dokumente, die die Darstellung ganz Deutschlands „nach Zweck und Inhalt differenzieren“ (Drucksache 10/4697 S. 23), auch seitens des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen nicht unter dem Gesichtspunkt der gesamtdeutschen Verfassungsgebote (Offenhalte- und Wahrungsgebot sowie Mitverantwortung für alle Positionen ganz Deutschlands) sowie der Rechtsprechung des IGH geprüft und unter Abwendung eines Schadens von Deutschland entschieden werden, weil nach der Rechtsprechung des IGH, den Verfassungsgeboten und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts amtlich zu verantwortende Gebrauchskarten nicht ohne rechtliche Bedeutung sind und daher auch ohne Hinweise auf übertriebene „Komplexität“ die Rechtslage darstellen müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Rehlinger
vom 27. Februar 1986**

Welche Schriften und Maßnahmen der politischen Öffentlichkeitsarbeit im einzelnen zu dem in der Frage erwähnten, vielfach beobachteten Effekt beigetragen haben, läßt sich naturgemäß nicht feststellen. Überdies ist zu vermuten, daß die Öffentlichkeitsarbeit in ihrer Wirkung nicht unwesentlich beeinflusst wurde durch die Fortschritte, welche die innerdeutschen Beziehungen in den letzten Jahren, allen internationalen Widrigkeiten zum Trotz, genommen haben.

Der Anstieg des Interesses an der deutschen Frage im Ausland wird zusätzliche Anstrengungen unsererseits erforderlich machen.

Unter den von unseren Auslandsvertretungen an wichtige Multiplikatoren in Politik und Medien verteilten Schriften befinden sich, z. T. in

Fremdsprachen übersetzt, deutschlandpolitisch wichtige Erklärungen und Darlegungen des Bundeskanzlers sowie des Bundesministers des Auswärtigen und des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen.

33. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Welche Schriften und Maßnahmen sorgten für die auch im Ausland seitens des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen als sehr erfolgreich betonten Anstrengungen zugunsten der „gestiegenen öffentlichen Resonanz für die deutsche Frage“, und werden diese Informationen z. B. in englischer, französischer, spanischer und anderen Sprachen im Sinne auch einschlägiger Bundestagsbeschlüsse noch verstärkt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Rehlinger
vom 27. Februar 1986**

Im Rahmen ihrer deutschlandpolitischen Verantwortung fördert die Bundesregierung auch wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsprojekte. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die wissenschaftliche Behandlung deutschlandpolitisch bedeutsamer Themen hochgradig erwünscht, da die wissenschaftliche Arbeitsweise auf Grund ihrer Standards und Ansprüche besonders geeignet ist, der Bedeutung und der Komplexität der deutschen Frage gerecht zu werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

34. Abgeordneter
Bamberg
(SPD)
- In welcher Stückzahl und zu welchen Gesamtkosten wurde die Neuauflage der Broschüre „AFG – Wegweiser durch das Arbeitsförderungsgesetz“ (Stand Januar 1986, Auslieferung Februar 1986) in Auftrag gegeben, und wie rechtfertigt sich diese Neuauflage angesichts der erklärten Absicht der Bundesregierung, wesentliche und zentrale Bestimmungen des AFG (§§ 72, 116, 133) in kürzester Zeit zu ändern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 21. Februar 1986**

Die Broschüre „AFG – Wegweiser durch das Arbeitsförderungsgesetz“ vom Januar 1986 ist in einer Gesamtauflage von 150 000 Exemplaren (100 000 Exemplare ohne Gesetzestext und 50 000 Exemplare mit Gesetzestext) erschienen. Die Kosten betragen 129 000 DM.

Die Neuauflage ist mit dem Inkrafttreten der Siebten Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz notwendig geworden. Durch dieses Gesetz sind insbesondere die Förderungsleistungen im Bereich der beruflichen Bildung und die Leistungen bei Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer wesentlich verbessert worden. Die Verbesserungen sind für alle Arbeitnehmer von großem Interesse; mehr als 300 000 Personen werden unmittelbar begünstigt.

Angesichts dieser Auswirkungen gebietet es die Aufklärungspflicht der Bundesregierung, der Bevölkerung sofort Auskunft über ihre neuen Rechte und Möglichkeiten zu geben. Diesem Zweck dient die Broschüre.

35. Abgeordneter
Müntefering
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, zukünftig auf den Eigenanteil von 5 DM je Fahrt zu verzichten, wenn ein Kranker mit dem eigenen Personenkraftwagen zur ambulanten Behandlung ins Krankenhaus fährt und ihm dieser Eigenanteil vom Kilometergeld in Höhe von 0,31 DM je Kilometer abgezogen wird, so daß er weit weniger als seine tatsächlichen Personenkraftwagen-Unkosten erstattet erhält?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger
vom 26. Februar 1986**

Von den Kosten des notwendigen Krankentransports haben alle Versicherten einen Eigenanteil von 5 DM je Fahrt zu tragen. Das gilt auch bei der Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens. Diese kann nicht dazu führen, daß der Versicherte von der Zahlung des gesetzlich vorgesehenen Eigenanteils freigestellt und dadurch gegenüber anderen Versicherten ohne eigenen Personenkraftwagen bessergestellt wird. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß das Ziel der gesetzlichen Regelung nur dann erreicht wird, wenn in allen Fällen die Verpflichtung zur Zahlung des Eigenanteils von 5 DM je Fahrt besteht. Bei der vollen Erstattung von 0,31 DM pro Kilometer ohne Abzug eines Eigenanteils wäre die vom Gesetzgeber gewollte Eigenbeteiligung nicht mehr vorhanden.

36. Abgeordneter
Clemens
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, zum 1. Juli 1986 eine Anhebung der Kriegsofferrrenten durchzuführen, ohne dabei den bei den Erhöhungen in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnenden Krankenversicherungsbeitrag zu berücksichtigen?
37. Abgeordneter
Clemens
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe wären dem Bund im Jahr 1985 Mehrkosten entstanden, wenn die Erhöhung der Kriegsofferrrente um 3,4 v. H. anstelle der Erhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags von 1,41 v. H. erfolgt wäre?
38. Abgeordneter
Clemens
(CDU/CSU)
- Welche Mehrkosten würden dem Bund im Jahr 1986 entstehen, wenn die Kriegsofferrrenten in der gleichen Höhe wie in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben würden, ohne daß bei den Kriegsofferrrenten der Krankenversicherungsbeitrag in Abzug käme?
39. Abgeordneter
Clemens
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist die Zahl der Empfänger von Kriegsofferrrenten im Vergleich zu den Empfängern in der gesetzlichen Rentenversicherung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger
vom 26. Februar 1986**

Die Bundesregierung ist nicht bereit, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Anpassungsvorschrift des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes einzubringen. Der Vorhundertersatz der Rentenanpassung zum 1. Juli 1985

betrug 3 v. H. Eine Erhöhung der Renten der Kriegsoffer und der sonstigen Berechtigten des sozialen Entschädigungsrechts um diesen Vomhundertsatz hätte im Jahr 1985 Mehraufwendungen von rund 150 Millionen DM anstelle der Mehraufwendungen von rund 70 Millionen DM bei einer Nettoanpassung um 1,41 v. H. verursacht. Sofern die Renten der Kriegsoffer und der sonstigen Berechtigten des sozialen Entschädigungsrechts zum 1. Juli 1986 um 3,1 v. H. erhöht würden, entstünden im Jahr 1986 Mehraufwendungen von rund 145 Millionen DM anstelle von rund 109,1 Millionen DM bei einer Rentenanpassung um 2,34 v. H. Im Januar 1985 wurden von der gesetzlichen Rentenversicherung rund 13,86 Millionen Renten gewährt. Zum gleichen Zeitpunkt wurden an Kriegsoffer und andere Berechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht rund 1,68 Millionen Renten gewährt.

Der Bezug mehrerer Renten durch eine Person ist in beiden Gebieten möglich, in der Kriegsofferversorgung jedoch äußerst selten.

Bis Januar 1986 ist die Zahl der Rentenempfänger in der Kriegsofferversorgung auf rund 1,62 Millionen zurückgegangen.

40. Abgeordneter
Dr. Hüsch
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, daß Deutsche aus den polnisch besetzten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland kommen, hier bleiben, einen deutschen Ausweis erhalten und anschließend ihre Rentenansprüche unter Anerkennung der Zeiten außerhalb des Geltungsbereiches der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland betreiben, dann aber nach Polen zurückkehren, wohin sie ihre Rente beziehen?
41. Abgeordneter
Dr. Hüsch
(CDU/CSU)
- Würde es die Bundesregierung als Mißbrauch und gegebenenfalls als strafbare Handlung ansehen, wenn solche Personen von Anfang an nur deshalb in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, um sich in den Genuß der Rentenansprüche zu setzen, in Wirklichkeit aber nicht die Absicht hatten, dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland ansässig zu bleiben, und nach ihrer Rückkehr in das polnisch besetzte Gebiet dort auch polnische Rentenansprüche durchzusetzen?
42. Abgeordneter
Dr. Hüsch
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls dagegen zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 26. Februar 1986**

Nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Renten- und Unfallversicherung vom 9. Oktober 1975 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich von dem Versicherungsträger des Staates gezahlt, in dem der Berechtigte wohnt (Eingliederungsgrundsatz). Deutsche Renten werden deshalb – von einigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen – nicht nach Polen gezahlt. Der Bundesregierung liegen insoweit keine anderslautenden Erkenntnisse vor. Bei in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Aussiedlern und Asylbewerbern aus Polen prüfen die zuständigen deutschen Rentenversiche-

Träger, bevor sie einen Rentenanspruch nach dem Abkommen feststellen, ob die Antragsteller einen auf Dauer angelegten Wohnsitz im Bundesgebiet genommen haben und die Zahlung einer polnischen Rente eingestellt worden ist.

Während der bisherigen, etwa seit zehn Jahren praktizierten Anwendung des Abkommens sind insgesamt nur einige wenige Mißbrauchsfälle bekanntgeworden, in denen Polen einen Scheinwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet und eine Rente durch Überweisung auf ein hier bestehendes Konto zu Unrecht bezogen haben. Derartige Betrugsfälle werden von den Versicherungsträgern selbstverständlich als Mißbrauch angesehen, aus dem durch Entziehung der Rente und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung entsprechende Konsequenzen gezogen werden.

Angesichts der geringen Größenordnung sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, besondere Maßnahmen zu ergreifen.

43. Abgeordneter
Dr. Kunz
(Weiden)
(CDU/CSU)
- Inwieweit sind der Bundesregierung Fakten bekannt, die, wie der DGB laut Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. Februar 1986 befürchtet, als fruchtschädigende und erbgutverändernde Arbeitsstoffe auf Eltern einwirken und zunehmend zu schweren Gesundheitsschäden bei Kindern führen, und was gedenkt sie bei Bestätigung dieser Fakten an Maßnahmen einzuleiten, um diese Risiken zu minimieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 26. Februar 1986**

Der Bundesregierung sind Fälle, wie sie der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) in seiner Erklärung schildert, nicht bekannt. Ergänzend ist zu bemerken:

1. Die Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat sich zur Aufgabe gesetzt, die fruchtschädigenden und erbgutverändernden Eigenschaften von Arbeitsstoffen zu ermitteln. Sie hat die in der MAK-Liste 1985 aufgeführten Stoffe nach dem Risiko einer Fruchtschädigung klassifiziert.

Zu der erbgutverändernden Eigenschaft von Arbeitsstoffen hat die Senatskommission erklärt, daß sie bei allen krebserzeugenden Stoffen eine erbgutverändernde Wirkung unterstellt.

2. Die Bundesregierung hat am 18. Dezember 1985 eine neue Gefahrstoffverordnung beschlossen, die zur Zeit im Bundesrat beraten wird. Die Verordnung sieht auch eine Kennzeichnung fruchtschädigender und erbgutverändernder Stoffe vor. Dabei ist die Einstufung und Kennzeichnung entsprechend den Kriterien des in die Verordnung als Anhang I, 1.1 aufgenommenen EG-Leitfadens vorzunehmen.

Soweit in Anhang VI zur Verordnung hinsichtlich der dort aufgeführten Stoffe (etwa 1 100 von 100 000, für die die Verordnung gilt) Feststellungen getroffen werden, beruhen diese auf einer Übernahme der von der EG vorgenommenen Einstufungen. Die Bundesregierung wird auf Beschleunigung der Anpassung hinwirken.

Bis dahin besteht jedoch für alle nicht im Anhang aufgeführten Stoffe eine Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht des Herstellers entsprechend dem genannten Leitfaden in der Verordnung. Die zur Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe im Leitfaden vorgesehenen Symbole, Gefahrenbezeichnungen und R- und S-Sätze sind aus den EG-Richtlinien übernommen.

Hinsichtlich der krebserzeugenden Stoffe, deren erbgutverändernde Wirkung unterstellt wird, enthält die Verordnung eine Reihe besonderer Schutzvorschriften, insbesondere die Verpflichtung zur Verwendung von Ersatzstoffen. Ferner verpflichtet die Verordnung den Arbeitgeber, die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln in einer Betriebsanweisung festzulegen und die Arbeitnehmer in regelmäßigen Abständen mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.

3. Darüber hinaus hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe aufgefordert, sich verstärkt mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen beim Umgang mit erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffen zu befassen.

44. Abgeordneter
Milz
(CDU/CSU)
- Inwieweit kann die Bundesregierung oder die Bundesanstalt für Arbeit im Hinblick auf die unterschiedliche finanzielle Förderung bei Jugendlichen im berufsfördernden Lehrgang G 3 angesichts der jährlichen Überschüsse der Bundesanstalt für Arbeit in Millionenhöhe die §§ 40 und 41 des Arbeitsförderungsgesetzes neu und gerechter regeln?
45. Abgeordneter
Milz
(CDU/CSU)
- Inwieweit kann aus ihrer Sicht den betroffenen Jugendlichen sofort geholfen werden, damit die bestehende Ungleichbehandlung auf Grund der Berücksichtigung der Einkommen der Eltern der betroffenen Jugendlichen behoben wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 26. Februar 1986**

Bei dem von Ihnen angesprochenen berufsfördernden Lehrgang für arbeitslose Jugendliche handelt es sich um eine Bildungsmaßnahme, nicht um ein Beschäftigungsverhältnis. Teilnehmer an einer derartigen berufsvorbereitenden Maßnahme, die noch nicht mindestens vier Monate eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründende Beschäftigung ausgeübt haben, erhalten eine Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und nach näherer Maßgabe der dazu erlassenen Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung). Nach diesen Vorschriften wird eine Berufsausbildungsbeihilfe nur gewährt, soweit den Teilnehmern während des Lehrgangs die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Das heißt, auf die im AFG (§ 40 Abs. 1 b) bzw. der Anordnung des Verwaltungsrates festgelegten Bedarfssätze wird das eigene Einkommen sowie das Einkommen der Eltern und anderer Unterhaltsverpflichteter angerechnet, soweit es die festgelegten Freibeträge übersteigt. Das führt dazu, daß Jugendliche aus Familien mit niedrigem Einkommen eine höhere Berufsausbildungsbeihilfe erhalten als aus Familien in einer besseren Einkommenssituation.

Ab einem bestimmten Einkommen ist es zumutbar, daß die Eltern während der Bildungsmaßnahme für den Lebensunterhalt ihres Kindes ganz aufkommen.

Die Bundesregierung hält an diesem Grundsatz der Familienabhängigkeit der Ausbildungsförderung im Arbeitsförderungsgesetz fest. Dieser Grundsatz gilt auch für die Ausbildungsförderung von Schülern und Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Um der besonderen Situation arbeitsloser Jugendlicher und ihrer Familien Rechnung zu tragen und um Hindernisse, die einer Teilnahme entgegenstehen können, abzubauen, ist durch das Siebte AFG-Änderungsgesetz festgelegt worden, daß die Bundesanstalt für Arbeit ab dem 1. Januar 1986 für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen neben den bereits bisher elternunabhängig erstatteten Lehrgangsgebühren künftig auch die Fahrtkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung ohne Anrechnung von Einkommen übernehmen kann.

Soweit arbeitslose Jugendliche bereits mindestens ein Jahr lang eine die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründende Beschäftigung ausgeübt haben, wird ihnen bei Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40a AFG ohne Anrechnung von Einkommen gewährt. Durch das Bildungsbeihilfengesetz ist diese Mindestzeit der beitragspflichtigen Beschäftigung als Voraussetzung für eine Leistungsgewährung ohne Einkommensanrechnung bis Ende 1992, befristet sogar auf vier Monate, herabgesetzt worden. Die unterschiedliche Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe innerhalb eines Lehrgangs kann daher auch darauf zurückzuführen sein, daß ein Teil der Jugendlichen durch eigene Beitragszahlungen bereits den Anspruch auf eine elternunabhängige Vollförderung erworben hat.

Schließlich weise ich darauf hin, daß der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit in der 25. Änderungsanordnung zur A Ausbildung, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Kürze genehmigen wird, zugelassen hat, daß Leistungen, die von Betrieben an Teilnehmer berufsvorbereitender Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe gewährt werden, nicht als anzurechnendes Einkommen gelten. Dies soll Zusatzleistungen eines betrieblichen Maßnahmeträgers in den Fällen ermöglichen, in denen Jugendliche durch lernende Mitarbeit während der Bildungsmaßnahme im begrenzten Umfang zu produktiven Leistungen beitragen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

46. Abgeordneter
Menzel
(SPD)
- Ist der Bundesregierung die Untersuchung der Universität München bekannt, die zu dem Ergebnis kommt, daß die überwiegende Zahl der in Diskotheken eingesetzten Lasergeräten Anlagen der höchsten Gefahrenklasse sind, die bei unsachgemäßer Anwendung eine Gesundheitsgefährdung darstellen (siehe entsprechenden Beitrag in der jüngsten Ausgabe des Jugendmagazins „jo“ der AOK)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki vom 27. Februar 1986

Der Bundesregierung sind die Untersuchungen von Dr. Reginald Birngruber von der Universität München bekannt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die auf Grund dieser Untersuchung gemachten Aussagen hinsichtlich der in Diskotheken eingesetzten Lasergeräte und von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefährdungen zutreffen können, wenn die Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlen“ nicht eingehalten wird.

47. Abgeordneter
Menzel
(SPD)
- Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus diesen Erkenntnissen zu ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki
vom 27. Februar 1986**

Grundsätzlich kann direkt oder durch Reflexion von spiegelnden Flächen in das Auge einfallendes Laserlicht Augenschäden hervorrufen. Auf Grund dieser Gefährdungsmöglichkeiten sind in der Bundesrepublik Deutschland spezielle Schutzvorschriften erlassen worden.

Die wesentlichen Sicherheitsanforderungen sind z. B. in der Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlen“ festgelegt. Weitere Schutzvorschriften sind in den DIN-Normen Nr. 56 912: Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen sowie in DIN-VDE 0837: Strahlungssicherheit von Lasereinrichtungen enthalten.

Da der Betrieb unter anderem auch von Diskostrahlern bei den Arbeitsschutzbehörden angezeigt und die Einhaltung der Schutzbestimmungen vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt überprüft wird, kann normalerweise davon ausgegangen werden, daß die Laser Augenschäden nicht verursachen können.

In den letzten Jahren sind in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt elf Unfälle mit Laserstrahlen bekanntgeworden.

Bei diesen Schäden handelt es sich um Unfälle mit leistungsstarken Lasern bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Bisher sind keine Unfälle in Diskotheken bekanntgeworden.

Die Bundesregierung wird die Gewerbeaufsicht auf die in Ihren Fragen angesprochenen Probleme hinweisen.

48. Abgeordneter
Keller
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Informationen darüber, daß das Bundesgesundheitsamt die neuen umfangreichen Kontrollmöglichkeiten über die therapeutische Wirksamkeit von Arzneimitteln einseitig nutze, so daß bei den Zulassungsüberprüfungen neuer Medikamente der Schulmedizin weniger strenge Maßstäbe angelegt wurden als bei alternativen Heilmitteln, bei denen auch bei nachweislichem Erfolg keine Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung bzw. Kostenerstattung durch die Beihilfestellen der öffentlichen Arbeitgeber erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki
vom 27. Februar 1986**

Die Anforderungen an die Wirksamkeit von Arzneimitteln sind der Zulassungsbehörde durch das Arzneimittelgesetz vorgegeben. Es besteht eine differenzierte, nach der konkreten Indikation abgestufte Nachweispflicht, die den Belangen der Pluralität der Therapierichtungen Rechnung trägt. Die Zulassungsentscheidung hat das Verhältnis von Nutzen und Risiko zu berücksichtigen. Es trifft nicht zu, daß dabei im Sinne der Fragestellung unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden.

Bei Fertigarzneimitteln mit neuen Arzneistoffen werden vom Bundesgesundheitsamt vor einer Entscheidung die für die verschiedenen Therapierichtungen vorgesehenen Zulassungskommissionen angehört. Das Bundesgesundheitsamt hört in Zweifelsfällen bei Entscheidungen über Fertigarzneimittel mit bekannten Substanzen die für die jeweilige Therapierichtung berufene Aufbereitungskommission.

Die Frage der Kostenübernahme ist von der arzneimittelrechtlichen Zulassungsentscheidung unabhängig.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

49. Abgeordneter
Kirschner
(SPD) Sind wegen des geplanten Neubaus des Postamtsgebäudes in Rottweil und des in diesem Zusammenhang von der Deutschen Bundespost geplanten Abbruchs der denkmalgeschützten ehemaligen Turnhalle, des sogenannten „Möbelwagens“, der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Dr. Schwarz-Schilling, der Parlamentarische Staatssekretär Rawe oder der beamtete Staatssekretär Florian oder der zuständige Abteilungsleiter im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen bereit, sich vor Ort über den Sachverhalt kundig zu machen?
50. Abgeordneter
Kirschner
(SPD) Wenn ja, wann ist dieses zeitlich geplant, und in welchem Rahmen soll eine solche Vor-Ort-Besichtigung eventuell stattfinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 20. Februar 1986

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat entschieden, daß der Neubau des Postamts in Rottweil ohne Einbeziehung der in der Frage angesprochenen Turnhalle erfolgen soll. Wegen der unzumutbar hohen Erhaltungskosten hat die Oberpostdirektion Freiburg im Breisgau daher den Auftrag erhalten, alle rechtlichen Möglichkeiten für den Abriß der Turnhalle auszuschöpfen. Die Gründe für diese Entscheidung wurden Ihnen bereits in dem Antwortschreiben auf Ihre Anfrage vom 11. Dezember 1985 mitgeteilt.

Bundesminister Dr. Schwarz-Schilling wird voraussichtlich im Oktober 1986 im anderen Zusammenhang Rottweil besuchen.

Aber auch schon vorher ist die Deutsche Bundespost gern zu Informationsgesprächen bereit. Herr Ministerialdirigent Weltermann vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen wird der Stadt Rottweil die Gründe gern noch einmal erläutern. Der Termin hierfür könnte in gegenseitigem Benehmen in Kürze vereinbart werden.

51. Abgeordneter
Dolata
(CDU/CSU) Erwägt die Bundesregierung, Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauchs von Nachsendungsanträgen etwa durch Vorlage des Personalausweises und durch Unterschriftenprüfung die Rechtmäßigkeit solcher Anträge an den Schaltern der Deutschen Bundespost zu ergreifen?
52. Abgeordneter
Dolata
(CDU/CSU) Welche anderen Maßnahmen kämen zur Legitimationsprüfung in Betracht, um einen Mißbrauch zu verhindern, ohne am Postschalter einen großen bürokratischen Aufwand zu entfachen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 27. Februar 1986

Derzeit werden jährlich etwa 7 Millionen Nachsendungsanträge wegen vorübergehender Abwesenheit (z. B. bei Urlaub) oder Umzugs gestellt.

Die Notwendigkeit, bei Antragstellung die Legitimation oder Identität des Antragstellers zu überprüfen (z. B. durch Ausweisvorlage) hat sich bislang nicht ergeben.

Zum einen würden regelmäßig dem ortskundigen Zusteller Mißbräuche bei Antragstellung durch Dritte wegen fortdauernder Abwesenheit des Empfängers am Zustellort oder ungewöhnlicher Nachsendeanschriften binnen kurzem auffallen. Zum anderen besteht die Möglichkeit einer Überprüfung der Empfangsberechtigung bei der Auslieferung der Sendungen.

Die Unterzeichnung eines Nachsendeantrags mit einem falschen Namen stellt darüber hinaus eine Urkundenfälschung dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist. Mißbräuche sind demgemäß – abgesehen von „Testaktionen“ von Journalisten – dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen nicht bekanntgeworden.

Vor diesem Hintergrund ist daher im Interesse einer unbürokratischen Abwicklung dieser Dienstleistung für den Kunden nicht beabsichtigt, generelle Legitimationsprüfungen bei der Antragstellung einzuführen. Dies gilt um so mehr, weil andere Möglichkeiten der Legitimationsprüfung als eine Ausweisleistung am Schalter nicht bestehen.

53. Abgeordnete **Frau Dann** (DIE GRÜNEN) Auf Grund welcher Untersuchungen bzw. Überlegungen soll die Personalbemessung für die Linien- und Zeichenstellen der Deutschen Bundespost um ca. 30 v. H. gekürzt werden, und worin besteht die wirtschaftliche Notwendigkeit hierfür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 27. Februar 1986

Der Personalbedarf der Dienststellen aller 96 Fernmeldeämter im Bereich der Deutschen Bundespost wird nach zentralen, bereichsspezifischen Bemessungsvorschriften berechnet, so auch für die Linien- und Zeichenstellen (Lz).

Die Überarbeitung der bisher gültigen, über zehn Jahre alten Berechnungsvorschrift für die Dienststellen Lz war dringend erforderlich und erfolgte nach den allgemein gültigen, grundsätzlich auch in der Industrie angewandten REFA-Methoden.

Entlassungen infolge der Neubemessung werden in keiner Dienststelle Lz erfolgen. Soweit Umsetzungen innerhalb des Amtes erforderlich werden sollten, werden diese im Rahmen eines Sozialplans erfolgen; solange das sozialverträglich nicht möglich ist, verbleiben diese Kräfte – auch über den neuen Bedarf hinaus – in den Dienststellen Lz.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

54. Abgeordnete **Frau Dr. Lepsius** (SPD) Welche Gründe waren nach Ansicht der Bundesregierung dafür ausschlaggebend, daß die Sachverständigenkommission für das Deutsche Historische Museum in Berlin ausschließlich mit männlichen Wissenschaftlern zusammengesetzt ist, und wurden auch gezielt Wissenschaftlerinnen angesprochen, die dann aus welchen Gründen nicht in dieses Gremium aufgenommen wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 27. Februar 1986**

Bei der Zusammensetzung der Sachverständigenkommission für das Deutsche Historische Museum Berlin waren insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- hohe fachliche Kompetenz,
- Abdeckung der verschiedenen Zeitepochen vom Mittelalter über die Neuzeit bis zur Zeitgeschichte,
- verschiedene Gesichtspunkte der geschichtlichen Entwicklung wie allgemeine politische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Kulturgeschichte,
- politologische Fragen,
- museumsfachliche Fragen,
- Beteiligung Berliner Wissenschaftler.

Für eine Berufung in die Kommission unter diesen Gesichtspunkten standen auch Wissenschaftlerinnen zur Erörterung.

Bei der endgültigen Auswahl hat sich die Bundesregierung bewußt zurückgehalten und sich der Meinungsbildung der zu Rate gezogenen Wissenschaftler angeschlossen.

55. Abgeordneter
Kirschner
(SPD)
- Welche finanziellen Mittel fließen nach dem Städtebauförderungsgesetz 1986 in die Landkreise Tuttlingen und Rottweil insgesamt, und wie teilt sich dies im einzelnen auf die Kommunen auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 26. Februar 1986**

Im Rahmen des Bundesprogramms nach § 72 Städtebauförderungsgesetz sind im Programmjahr 1986 für Sanierungsmaßnahmen im Landkreis Rottweil Bundesfinanzhilfen in Höhe von 1 440 000 DM vorgesehen. Hier von werden in Rottweil 800 000 DM, in Schiltach 390 000 DM und in Schramberg 250 000 DM eingesetzt. Innerhalb des Landkreises Tuttlingen sind Bundesfinanzhilfen in Höhe von 423 000 DM für die Maßnahme der Stadt Tuttlingen vorgesehen. Zu diesen Beträgen kommen jeweils noch Landes- und Gemeindemittel.

56. Abgeordneter
Kirschner
(SPD)
- Was ist seit Inkrafttreten dieses Programms bisher im einzelnen in die Landkreise Tuttlingen und Rottweil geflossen, und was ist für die kommenden Jahre geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 26. Februar 1986**

Die Leistungen des Bundes für die Landkreise Rottweil und Tuttlingen auf Grund des Bundesprogramms nach § 72 des Städtebauförderungsgesetzes, des städtebaulichen Sonderprogramms 1975 und des Zukunftsinvestitionsprogramms (1977 bis 1979) ergeben sich wie folgt:

Landkreis Rottweil	Leistungen des Bundes 1971 bis 1985 gesamt	Bundes- programm 1986	Leistungen des Bundes insgesamt
	DM	DM	DM
Epfendorf	373 000	—	373 000
Oberndorf am Neckar	1 245 000	—	1 245 000
Rottweil	3 000 000	800 000	3 800 000
Schiltach	521 000	390 000	911 000
Schramberg	7 050 500	250 000	7 300 500
Zimmern o. R.	750 000	—	750 000
Landkreis Rottweil insgesamt	12 939 500	1 440 000	14 379 500

Landkreis Tuttlingen	Leistungen des Bundes für 1985	Bundes- programm 1986	Leistungen des Bundes insgesamt
	DM	DM	DM
Trossingen	929 160	—	929 160
Tuttlingen	6 886 000	423 000	7 309 000
Spaichingen	2 391 320	—	2 391 320
Fridingen	348 500	—	348 500
Landkreis Tuttlingen insgesamt	10 554 980	423 000	10 977 980

Zu den Planungen für die kommenden Jahre kann ich noch nichts sagen. Das Bundesprogramm 1987 wird Ende dieses Jahres aufgestellt.

57. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD)
- Welche Aufgaben will das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gemäß dem Rundschreiben (zitiert in Frankfurter Rundschau vom 14. Januar 1986) in der 12. Legislaturperiode bewältigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 27. Februar 1986**

Es ist unschwer zu erkennen, daß es sich bei der in der Frankfurter Rundschau vom 14. Januar 1986 genannten nächsten Legislaturperiode um die 11. und nicht um die 12. Legislaturperiode handelt. Die vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der nächsten Legislaturperiode zu bewältigenden Aufgaben werden zu gegebener Zeit rechtzeitig bekanntgegeben und mit derselben Zielstrebigkeit erledigt wie die Aufgaben der 10. Legislaturperiode.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

58. Abgeordnete
**Frau
Dr. Däubler-Gmelin**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß folgender Auszug aus der Pressemitteilung des Bundesministers für Forschung und Technologie vom 20. Dezember 1985 zur Errichtung eines Deutschen Historischen Instituts in Washington D. C. „Zur Durchführung dieses Beschlusses

hat der Bundesminister für Forschung und Technologie in Abstimmung mit Vertretern der Geschichts- und Politikwissenschaft Maßnahmen zum personellen und organisatorischen Aufbau des Instituts sowie zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Beirats eingeleitet. Die Stellen des Institutsleiters und seines Stellvertreters sollen möglichst umgehend ausgeschrieben werden. Ein wissenschaftlicher Beirat, dem deutsche und amerikanische Wissenschaftler angehören, soll im Frühjahr 1986 eingesetzt werden.“ durch die ausschließlich männliche Bezeichnung der angesprochenen Positionen diskriminierend wirkt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst
vom 25. Februar 1986**

Die Bundesregierung ist nicht der Meinung, daß die zitierten Ausführungen aus einer Pressemitteilung des Bundesministers für Forschung und Technologie als eine Frauen diskriminierende Äußerung verstanden werden können. Im Rahmen dieser Pressemitteilung ging es dem Bundesminister für Forschung und Technologie lediglich um eine Funktionsbezeichnung der für die Leitung des Deutschen Historischen Instituts in den USA vorgesehenen Stellen. Bei der Stellenausschreibung, die noch nicht erfolgt ist, wird selbstverständlich auch die weibliche Form, also Institutsdirektorin und Stellvertreterin, verwendet werden.

59. Abgeordnete
**Frau
Dr. Lepsius
(SPD)**
- Wird die Bundesregierung bei der Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats für das Deutsche Historische Institut in Washington darauf achten, daß auch Wissenschaftlerinnen bei der Berufung Berücksichtigung finden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst
vom 25. Februar 1986**

Bei der Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats wird der Bundesminister für Forschung und Technologie darauf achten, daß die vorgesehenen Arbeitsgebiete des Instituts durch anerkannte Wissenschaftler vertreten sein werden. Er wird im Zuge der Vorbereitungen zur Einsetzung des Beirats namhafte Vertreter der Wissenschaft bitten, bei Vorschlägen für die künftigen Mitglieder dieses Gremiums Wissenschaftlerinnen in die Überlegungen einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung
und Wissenschaft**

60. Abgeordnete
**Frau
Dr. Däubler-Gmelin
(SPD)**
- Wie stellt sich die in der Übersicht des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 13. Januar 1986 abgedruckte Entwicklung der „Ausgaben des Bundes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von 1976 und 1986“ (abgedruckt in Drucksache 10/4697 S. 37) jeweils aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht der Schüler und Studenten dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 24. Februar 1986**

Die in der Drucksache 10/4697 S. 37 dargestellten Ausgaben des Bundes nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz können nicht nach dem Geschlecht der Geförderten aufgeschlüsselt werden, weil weder statistische noch kassenmäßige Erhebungen darüber vorliegen.

61. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)** Wie viele weibliche und männliche Schüler, aufgeschlüsselt nach Schularten, wurden in dem angegebenen Zeitraum von 1976 bis 1986 mit den genannten Mitteln gefördert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 24. Februar 1986**

Zur Beantwortung Ihrer Frage übermittle ich Ihnen die nachstehende Übersicht:

Geförderte Schüler 1976 bis 1984
nach Schularten und Geschlecht

Zahl der Schüler an: Jahr	Haupt-, Real-, Gesamtschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachoberschulen ¹⁾		Abendhaupt-, Abendreal-, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen ²⁾		Abendgymnasien, Kollegs, Fachschulen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1976	133 543	148 679	36 334	10 415	23 060	40 472
1977	149 911	176 533	37 230	10 244	26 877	46 476
1978	181 626	223 110	35 363	10 076	26 228	46 081
1979	242 533	293 108	36 928	12 296	26 158	46 775
1980	294 585	354 974	48 624	16 769	30 094	50 301
1981	284 168	344 825	56 117	18 817	31 001	49 594
1982	273 574	335 106	60 189	18 865	31 880	47 945
1983	166 774	227 893	38 075	11 863	29 495 ³⁾	28 004 ³⁾
1984	33 898	66 944	10 884	4 524	27 967 ³⁾	17 106 ³⁾

¹⁾ FOS ohne die Zugangsvoraussetzung der abgeschlossenen Berufsausbildung

²⁾ FOS mit der Zugangsvoraussetzung der abgeschlossenen Berufsausbildung

³⁾ Fachschulen ab Herbst 1983 nur noch mit Zugangsvoraussetzung der abgeschlossenen Berufsausbildung oder bei notwendiger auswärtiger Unterbringung.

Für die Jahre 1985 und 1986 liegt die Bundesstatistik noch nicht vor.

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Schularten enthalten die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 11, Reihe 7 bzw. die vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft herausgegebenen „Grund- und Strukturdaten“.

Bonn, den 28. Februar 1986

